

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 453/2010/EG

Druckdatum: 05.02.2014

Bearbeitungsdatum: 15.10.2013

Seite: 1/6

## 1 Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

REF	90746
Handelsname	Bleiacetatpapier, Heft
	1 x Heftchen Bleiacetatpapier (8 g)

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Produkt für analytische Zwecke.  
 Zuordnung zu Expositionsszenarien nach REACH, RIP 3.2 Codes: SU 0-2, PC 21, PROC 15, AC 0  
 Das Expositionsszenario ist in die Abschnitte 1-16 integriert.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller  
 MACHEREY-NAGEL GmbH & Co. KG  
 Neumann-Neander-Strasse 6-8, D-52355 Düren  
 Tel. +49 (0)2421 969 0 e-mail: msds@mn-net.com

Importeur Schweiz  
 MACHEREY-NAGEL AG  
 Hirsackerstr. 7, CH-4702 Oensingen, Tel. 062 388 55 00

### 1.4 Notrufnummer

DE: Gemeinsames Giftinformationszentrum (GGIZ) 99089 Erfurt, Tel. +49 (0)361 730 730  
 CH: Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum (STIZ) 8032 Zürich, Tel. 145/ international +41 44 251 51 51.

*Fehlende Unterabschnitte sind für die Beurteilung des Produkts nicht relevant und werden programmtechnisch weggelassen.*

## 2 Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs (für das vollständige Produkt)

Verordnung 1999/45/EG  
 Symbole



T  
 R 33-61

R

GHS-Verordnung 1272/2008/EG  
 GHS-Symbole



GHS08

Signalwort

GEFAHR

<b>Gefahrenhinweise</b>	<b>Gefahrenklassen/-kategorien</b>
-------------------------	------------------------------------

H360D	Repr. 1B
H373	STOT wdh. 2
H412	Aqu. chron. 3

### 2.2 Gefahren

**Mögliche schädliche physikalisch-chemische Wirkungen**

**Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome**  
 Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann sich im Körper anreichern.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 453/2010/EG

Druckdatum: 05.02.2014

Bearbeitungsdatum: 15.10.2013

Seite: 2/6

Mögliche schädliche Wirkungen auf die Umwelt

---

Sonstige Gefahren

---

## 2.3 Sonstige Gefahren: Gefahrenbezeichnung der Komponenten

**Heftchen Bleiacetatpapier (8 g)**

Verordnung 1999/45/EG

R 33-61

Symbole



T

GHS-Verordnung 1272/2008/EG

GHS-Symbole



GHS08

Signalwort

GEFAHR

**Gefahrenhinweise**

**Gefahrenklassen/-kategorien**

H360D

Repr. 1B

H373

STOT wdh. 2

H412

Aqu. chron. 3

## 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe bzw. Gemische

**Heftchen Bleiacetatpapier (8 g)**

Stoffname: *Blei(II)-acetat*

Konzentration: 0,47 - 3,9 %

Summenformel:  $C_4 H_6 O_4 Pb (+3 H_2 O)$

Pseudonym: Bleidi(acetat), Bleizucker

**SVHC gelistet: listed (09.2013)**

EG-Nr.: 206-104-4

nach 1999/45/EG: R 33-52/53-61

CAS-Nr.: 6080-56-4

Umrechnungsfaktor: x 0,64 (= %Pb)

Index-Nr.: 082-005-00-8

nach CLP (GHS): H360D, H373, H412

Stoffname: *Filtrierpapier (Cellulose CAS 9004-34-6)*

Konzentration: 80 - 100 %

Summenformel:  $(C_6 H_{10} O_5)_n$

REACH Reg.-Nr.: exempt, Annex IV

EG-Nr.: 232-674-9

nach 1999/45/EG: -

CAS-Nr.: -

nach CLP (GHS): nicht erforderlich

### 3.2 Bemerkung

Wortlaut der R- und H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

## 4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Verletzten aus Gefahrenbereich in frische Luft bringen. Für Körperruhe sorgen, vor Wärmeverlust schützen. Für ärztliche Behandlung sorgen.

#### 4.1.1 Nach Hautkontakt

Staub mit einem feuchten Tuch abwischen. Kontaminierte Kleidung entfernen. Betroffene Haut/Schleimhaut gründlich mit fließendem Wasser spülen.

#### 4.1.2 Nach Augenkontakt

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 453/2010/EG

Druckdatum: 05.02.2014

Bearbeitungsdatum: 15.10.2013

Seite: 3/6

Staub mit Tränenflüssigkeit aus dem Auge reiben oder: Bei gut geöffnetem Lidspalt betroffenes Auge unter Schutz des unverletzten Auges mit Augenwaschflasche, Augenbrause oder fließendem Wasser spülen.

**4.1.3 Nach Inhalation**  
Nach Einatmen von Staub Frischluft zuführen.

**4.1.4 Nach Verschlucken**  
Sofort reichlich Wasser trinken lassen.

**4.2 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

## 5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

**5.1 Löschmittel**

Feuerlöscher angepasst an die Brandklasse der Umgebung verwenden, ggf. Feuerlöschdecke. Alle Löschmittel wie SCHAUM, WASSERSPRÜHSTRAHL, TROCKENPULVER, KOHLENSÄURE können verwendet werden.

**5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

**5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**

Keine für das Produkt. Verpackungen brennen wie Papier oder Kunststoff.

**5.4 Zusätzliche Hinweise**

---

## 6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe tragen (siehe 8.2.2). Turnusmäßige Unterweisung der Beschäftigten über Gefahren und Schutzmaßnahmen anhand einer Betriebsanweisung erforderlich. Beschäftigungsbeschränkungen beachten.

**6.2 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Der zuständigen Stelle zur Entsorgung übergeben. Benetzten Boden und Gegenstände mit viel Wasser reinigen.

## 7 Handhabung und Lagerung

**7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Handhabung entsprechend der beiliegenden Gebrauchsanweisung.

**7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

Eine sichere Lagerung ist in der Originalverpackung von MACHEREY-NAGEL gewährleistet. Produkte, die zusätzlich als giftig eingestuft wurden, sind unter Verschluss zu lagern.

Lagerklasse (TRGS 510): siehe 12.1

**7.2.1 Anforderungen an Lagerräume und Behälter**

Bei der Lagerung und Aufbewahrung, Originalverpackung dicht geschlossen halten, so aufbewahren, dass sie dem unmittelbaren Zugriff betriebsfremder Personen nicht zugänglich sind.

## 8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

**8.1 Zu überwachende Parameter**

**Heftchen Bleiacetatpapier (8 g)**

Stoffname: *Blei(II)-acetat*

CAS-Nr.: 6080-56-4

EU-Angabe: 0,15 Pb mg/m<sup>3</sup>

TRGS 900: 0,15 Pb mg/m<sup>3</sup>

E/e einatembar

Spitzenbegrenzung: ( 4 )

hautresorptiv (H), atemwegssensibilisierend (Sa), hautsensibilisierend (Sh), fruchtschädigend (Z) nicht sicher bzw. (Y) sicher ausgeschlossen

SUVA(CH) MAK-Werte: 0,1 e mg/m<sup>3</sup>

TRGS 903: Pb B/a 400(m)/ 300(w) µg/L

B Blut, U Urin

SUVA(CH) BAT-Werte: Pb B/a 400 (m) / 100 (w) µg/L

EU carcinogen: R<sub>E</sub> 1, R<sub>F</sub> 3

TRGS 905: R<sub>E</sub> 1, R<sub>F</sub> 3A(4/5)

gelistet in TRGS: 900, 903, 905



# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 453/2010/EG

Druckdatum: 05.02.2014

Bearbeitungsdatum: 15.10.2013

Seite: 4/6

Stoffname:	<i>Filtrierpapier (Cellulose CAS 9004-34-6)</i>	CAS-Nr.:	-
TRGS 900:	4 E mg/m <sup>3</sup> E/e einatembar		
SUVA(CH) MAK-Werte:	3 a mg/m <sup>3</sup>		
TRGS 901:	Nr. 96		
gelistet in TRGS:	900, 901		

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Auf größte Sauberkeit am Arbeitsplatz achten.

### 8.2.1 Atemschutz

Nur wenn zusätzlich Hinweise in Gebrauchsanweisung.

### 8.2.2 Handschutz

Ja, nach EN 374 (Durchbruchzeit >30 min - Klasse 2) Handschuhe aus PVC, Naturlatex, Neopren oder Nitril (z.B. von Ansell oder KCL). Kurzzeitig können chemikalienbeständige Latex-Handschuhe mit Kennzeichen EN 374-3 Klasse 1 eingesetzt werden.

### 8.2.3 Augenschutz

Ja, Schutzbrille nach EN 166 mit integriertem seitlichem Spritzschutz oder Rundumschutz.

### 8.2.4 Körperschutz

Empfohlen, damit keine Kontamination mit diesen Gefahrstoffen erfolgt.

### 8.2.5 Schutz und Hygienemaßnahmen

Essen, Trinken, Rauchen, Schnupfen und Aufbewahren von Nahrungsmitteln im Arbeitsraum ist untersagt. Vorbeugender Hautschutz erforderlich. Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Benetzte Kleidung sofort entfernen und mit Wasser ausspülen. Erst nach Reinigung wieder benutzen. Nach Arbeitsende und vor den Mahlzeiten Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen, danach mit Hautschutzcreme einreiben.

## 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Heftchen Bleiacetatpapier (8 g)

Farbe: farblos      Geruch: essigartig      Aggregatzustand: fest

### 9.2 Sonstige Angaben

#### 9.2.1 Sicherheitsrelevante Basisdaten

*Heftchen Bleiacetatpapier (8 g)*  
pH: 5-7

#### 9.2.2 Stoffgruppenrelevante Eigenschaften

---

### 9.3 Sonstige Angaben

nicht erforderlich

## 10 Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Zu vermeidende Bedingungen

Nur wenn Hinweise auf dem Produkt

### 10.2 Unverträgliche Materialien

Außer Kontakt mit konzentrierten Säuren. Kontakt mit starken Säuren/Basen.

### 10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte

In der Originalpackung sind die Teile/die Reagenzien sicher voneinander getrennt verpackt. Des Weiteren sind innerhalb der angegebenen Haltbarkeit keine gefährlichen Zersetzungen bekannt.

## 11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen  
Die folgenden Angaben gelten für reine Stoffe.

#### Heftchen Bleiacetatpapier (8 g)

Stoffname:	<i>Blei(II)-acetat</i>	CAS-Nr.:	6080-56-4
LD50 <sub>orl rat</sub> :	4665 mg/kg		
LC <sub>Loworl hmn</sub> :	714 mg/kg		

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 453/2010/EG

Druckdatum: 05.02.2014

Bearbeitungsdatum: 15.10.2013

Seite: 5/6

Stoffname:	<i>Filtrierpapier (Cellulose CAS 9004-34-6)</i>	CAS-Nr.: -
LD50 <sub>orl rat</sub> :	>5000 mg/kg	
LC50 <sub>ihl rat</sub> :	>5800 <sub>4h</sub> mg/m <sup>3</sup>	
LD50 <sub>drm rbt</sub> :	>2000 mg/kg	

## 12 Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Die folgenden Angaben gelten für reine Stoffe.

#### Heftchen Bleiacetatpapier (8 g)

Stoffname:	<i>Blei(II)-acetat</i>	CAS-Nr.: 6080-56-4
WGK:	3 Kenn-Nr.: 0036	
Immisionsgrenzwert:	100 mg/m <sup>3</sup>	
Lagerklasse (TRGS 510):	6.1 D	

Stoffname:	<i>Filtrierpapier (Cellulose CAS 9004-34-6)</i>	CAS-Nr.: -
WGK:	nwg	
Lagerklasse (TRGS 510):	11	

## 13 Hinweise zur Entsorgung

Bitte beachten Sie nationale Vorschriften zur Sammlung und Beseitigung von Laborabfällen (Abfallschlüssel 16 05 06). Dichtschließende Behälter verwenden.

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Inhalt/Behälter der fachgerechten Entsorgung zuführen.

## 14 Angaben zum Transport

nicht erforderlich

## 15 Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG), aktualisiert August 2013  
 Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung / GefStoffV); Neufassung vom 26. November 2010  
 TRGS 200, Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen vom Oktober 2011  
 Bekanntmachung BekGS 220 Sicherheitsdatenblatt vom Juni 2013  
 BekGS 408 Anwendung der GefStoffV und der TRGS mit Inkrafttreten der CLP(GHS)-Verordnung vom Dezember 2009  
 TRGS 400, Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen vom Dezember 2010, Stand: Juli 2012

Nach **GHS** müssen Innenverpackungen nur mit dem Symbol und dem Produktidentifikator gekennzeichnet werden.

#### Heftchen Bleiacetatpapier (8 g)

Verordnung 1999/45/EG  
 Symbole:



T

R 33-61  
 Gefahr kumulativer Wirkungen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

S 53  
 Exposition vermeiden — vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

GHS-Verordnung 1272/2008/EG

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 453/2010/EG

Druckdatum: 05.02.2014

Bearbeitungsdatum: 15.10.2013

Seite: 6/6

GHS-Symbole:



GHS08

Signalwort: GEFÄHR

H360D  
Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

P202, P280sh, P308+313, P405  
Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen. Bei Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Unter Verschluss aufbewahren.

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung bei den kleinen Mengen nicht erforderlich

## 16 Sonstige Angaben

### 16.1 Wortlaut der R- und H-Sätze

#### 16.1.1 Wortlaut R-Sätze

R33	Gefahr kumulativer Wirkungen.
R52/53	Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R61	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

#### 16.1.2 Wortlaut H-Sätze

H360D	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

### 16.2 Schulungshinweise

Turnusmäßige Unterweisung der Beschäftigten über Gefahren und Schutzmaßnahmen im Umgang mit Gefahrstoffen. Zusätzlich gezielte Einweisung der Beschäftigten im Umgang mit diesen Produkten.

### 16.3 Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

Nur für den berufsmäßigen Anwender.  
Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach 94/33/EG und § 22 ArbSchG (DE) beachten!  
Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter nach 92/85/EWG und §§ 4 und 5 MuSchRiv (DE) beachten!  
Bei sachgemäßem Umgang hat ein einzelnes Produkt oder ein einzelner Test ein niedriges Gefährdungspotential.

### 16.4 Weitere Informationen

MACHEREY-NAGEL GmbH & Co. KG stellt die vorgenannten Informationen nach gutem Glauben und nach dem Stand der eigenen Erkenntnisse zum Zeitpunkt der Revision zur Verfügung. Es werden ausschließlich Sicherheitserfordernisse für den Gefährdungsvermeidenden Umgang mit dem Produkt für hinreichend ausgebildetes Personal beschrieben. Jeder Empfänger der Informationen ist gehalten, sich unabhängig zu versichern, dass seine Ausbildung und Eignung für den richtigen und verantwortungsvollen Umgang mit den Produkten im Einzelfall ausreichend ist. Mit den Informationen werden keine Eigenschaften des Produktes im Sinne von Gewährleistungsvorschriften zugesichert, noch irgendwelche Garantien übernommen. Es wird dadurch auch kein vertragliches, noch außervertragliches Rechtsverhältnis begründet. MACHEREY-NAGEL GmbH & Co. KG übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich aus dem Gebrauch oder das Vertrauen auf die vorgenannten Informationen ergeben. Für ergänzende Informationen verweisen wir auf unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen.

### 16.5 Datenquellen

GHS-Verordnung 1272/2008/EG über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen  
Verordnung 453/2010/EG REACH - ANFORDERUNGEN AN DIE ERSTELLUNG DES SICHERHEITSDATENBLATTS  
TRGS 900, Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz „Luftgrenzwerte“, von Januar 2006, Stand Juli 2012  
SUVA .CH, Grenzwerte am Arbeitsplatz 2009, aktualisiert 01.2009  
Richtlinie 2004/37/EG zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit,  
TRGS 905, Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe,  
aktualisiert Mai 2008  
KÜHN, BIRETT Merkblätter Gefährliche Arbeitsstoffe

Revisionsgrund: 02/2014 Unterkapitel-Strukturierung nach Verordnung 453/2010/EG, wenn erforderlich

Die aktuellen Fassungen unserer Sicherheitsdatenblätter finden Sie im Internet:  
<http://www.mn-net.com/MSDS>